

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 O 219/19



Verkündet am 12.09.2019

_____, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der _____ 42109 Wuppertal,
2. des _____ 42109 Wuppertal,
Kläger,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte _____
_____ 42109 Wuppertal,

gegen

Herrn _____
42283 Wuppertal,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette, Gollan,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22.08.2019
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Einräumung eines Notwegerechtes.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks mit der postalischen Anschrift [REDACTED] 42275 Wuppertal. Der Kläger ist Eigentümer des benachbarten Grundstücks, einem Gelände mit aufstehender ehemaliger Kirche und einer Freifläche um die Kirche herum.

Hinter dem auf dem Grundstück [REDACTED] befindlichen Wohnhaus befindet sich ein Garagenhof. Dieser kann nur über die Freifläche des Beklagten angefahren werden, wobei ein Tor in dem ansonsten dort befindlichen Zaun an der Seite des Grundstücks der Kläger die Zufahrt auf das Grundstück der Kläger ermöglicht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Lichtbilder auf Bl. 4 oben und Bl. 18 der Akte verwiesen. Diese Zufahrt wurde seit Jahrzehnten genutzt, um den Hof hinter dem Haus [REDACTED] zu erreichen. Ein ins Grundbuch eingetragenes Wegerecht besteht nicht.

Der Beklagte verwehrt mittlerweile den Klägern die Zufahrt über sein Grundstück.

Die Kläger beantragen,

- 1.) den Beklagten zu verurteilen, ihnen den Zugang und die Zufahrt mit einem Personenkraftwagen von der Straße [REDACTED] über einen 2 m breiten Grundstücksstreifen über die an der Straße [REDACTED] gelegene und im Eigentum des Beklagten stehende Freifläche von der Straße [REDACTED] im rechten Winkel gemessen zu dem auf dem Grundstück der Kläger gelegenen Garagenhof zu gewähren;
- 2.) den Beklagten zu verurteilen, vorgerichtliche Gebühren mit 1.111,40 € an die Rechtsschutzversicherung der Kläger ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln, zur dortigen S-19-00666911 sowie mit 150,00 € an ihn zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 22.08.2019 (Bl. 52 der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

3

Die Kläger haben gegen den Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht aus § 917 BGB, einen Anspruch auf Gewährung eines Weges über sein Grundstück auf den Garagenhof hinter dem Haus [REDACTED]

Dem Wohnhaus auf dem Grundstück [REDACTED] fehlt nicht die Verbindung zu einem öffentlichen Weg, da es unmittelbar an der öffentlichen Straße Bredde liegt. Hiervon hat sich die Kammer im Rahmen des Ortstermins überzeugt und ist zudem bereits auf dem Lichtbild auf Blatt 4 der Akte zu erkennen.

Allein die Tatsache, dass die Garagen, die zudem nach dem Vortrag der Kläger derzeit lediglich als Lagerraum genutzt werden, nicht unmittelbar von der Straße Bredde aus angefahren werden können, sondern hierfür das Grundstück des Beklagten genutzt werden muss, rechtfertigt einen Notweg über das Grundstück des Beklagten nicht. Zur ordnungsgemäßen Nutzung des Wohnhauses ist es nicht erforderlich, dass auf das Grundstück mit einem Pkw gefahren werden kann. Es reicht aus, wenn das Wohnhaus mit einem Fahrzeug angefahren werden kann, zumal, was auch auf dem Lichtbild auf Blatt 4 der Akte zu erkennen ist, die Straße [REDACTED] über Parkplätze am Straßenrand verfügt (vgl. Urteil des BGH vom 15.11.2013, V ZR 24/13, Rdnr. 22 f, zitiert nach juris.)

Auch die Tatsache, dass der Weg über das Grundstück des Beklagten jahrzehntelang als Zufahrt auf den Garagenhof des Hauses [REDACTED] genutzt worden ist, begründet kein Wegerecht, zumal die Erlaubnis zum Befahren ersichtlich nicht von dem Beklagten, sondern von dessen Rechtsvorgängern erteilt worden ist. Die Duldung der Nutzung stellt sich rechtlich lediglich als Leihe im Sinne des § 598 BGB dar (vgl. OLG Köln, Urteil vom 23.09.1992, 11 U 213/92), wobei der Beklagte als – derzeitiger – Verleiher mangels Regelung der Dauer der Nutzung gemäß § 604 Abs. 3 BGB jederzeit die Leihe und damit die Duldung der Nutzung beenden kann.

Die Kläger haben mangels Anspruches in der Hauptsache gegen den Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch Zahlung ihnen entstandener vorgerichtlicher Gebühren.

Die prozessualen Nebenentscheidungen stützen sich auf §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.500,00 EUR festgesetzt.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Wuppertal

